Beschwerdegrund – Schutzobjekt der Verfassungsbeschwerde

c) wegen Verletzung der Rechte des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966».

Durch die so vorgenommene Bestimmung des Kreises von Grundrechtspositionen, die der Beschwerdeführer als tauglichen Beschwerdegrund im Verfassungsbeschwerdeverfahren geltend machen kann, werden einige Fragen aufgeworfen, die im Folgenden näher zu erörtern sind: Sie betreffen zum Einen den Begriff der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte⁴⁸⁶ und zum Zweiten die Problematik der normtextlichen Differenz zwischen Verfassungsprozessrecht von Verfassungsrang und einfachem Verfassungsprozessrecht.⁴⁸⁷ Darüber hinaus bedarf näherer Betrachtung, ob und inwieweit auch EWR-Rechte zum Schutzobiekt der liechtensteinischen Verfassungsbeschwerde gehören. 488

b) Die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte

Begriff und Begriffsgeschichte aa)

Das liechtensteinische Grundrechtsverständnis ist geprägt durch eine starke rechtstechnische Formalisierung des Grundrechtsbegriffs. Weder der Verfassungstext noch die einfache Rechtsordnung kennen den Terminus «Grundrechte». Stattdessen ist die Rede von «verfassungsmässig gewährleisteten Rechten» (z.B. Art. 104 Abs. 1 LV). Hier wird das österreichische Vorbild⁴⁸⁹ ganz besonders deutlich.⁴⁹⁰ In Österreich ist die positivistische Verselbständigung der Grundrechte gegenüber ihrem philosophisch-geschichtlichen Fundament wohl am konsequentesten vollzogen worden. 491 Dies wiederum hängt eng zusammen mit dem öster-

⁴⁸⁶ Dazu im Folgenden b).

Dazu im Folgenden c). 488

Dazu unten d).

⁴⁸⁹ Siehe Art. 144 B-VG.

⁴⁹⁰ Dazu auch Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (110).

⁴⁹¹ Vgl. demgegenüber die Konzeption des Grundgesetzes, das ebenfalls in Art. 1 Abs. 3 GG die strikte Positivität der Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht betont, in Art. 1 Abs. 2 GG aber die unauflösliche Verbindung zu überpositiven Menschenrechten betont; zu dieser - zusätzlich mit der Grund- und Fundamental-